

S a t z u n g

betreffend die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil für das Grundstück, Flur 1, Parzelle Nr. 263, Gemarkung Piesbach.

Auf Grund des § 34 (2) des BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Neufassung vom 1.9.78 (Amtsbl. S. 801) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nalbach am 23.5.80 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Piesbach wird für die südliche Hälfte der Parzelle 263, Flur 1, Gemarkung Piesbach, festgesetzt.

§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist der beiliegende Lageplan.

§ 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

SAARLAND

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen

Vorstehende Satzung wird gemäß § 34 Abs. 2 des
Kommunalselbstverwaltungsgesetzes — BBauG — vom 18.8.1978
(BGBL. I S. 225) genehmigt.

Saarbrücken, den 22.7.1980

J.A.

Würker

(Würker)

Diplom-Ingenieur

Nalbach, den 23. 6. 1980

Der Bürgermeister

Klein
(Klein)

